



PRÜFUNGSORDNUNG

für die Vorlesung mit Übung

MECHANIK IN DER MECHATRONIK 1 (LVA-Nr.: 844.530)

1. Die Leistungsüberprüfung zur Vorlesung mit Übung „Mechanik in der Mechatronik 1“ erfolgt durch eine schriftliche Zwischenprüfung während des Semesters und eine schriftliche Abschlussprüfung am Ende der Lehrveranstaltung.
2. Teilnahmeberechtigt sind an der Universität Innsbruck zum Studium zugelassene Hörer, die sich in dem Studienabschnitt befinden, welchem das betreffende Fach laut Studienplan zugeordnet ist und die die zulässige Anzahl von Wiederholungen der Lehrveranstaltungsprüfung mit diesem Prüfungsantritt nicht überschreiten.
3. Der jeweilige Termin der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
4. Zu den Prüfungen ist der Studenausweis mitzubringen.
5. Die schriftliche Zwischenprüfung umfasst einen praktischen Teil.
6. Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst einen praktischen und einen theoretischen Teil.
7. Die praktischen Prüfungsteile beinhalten die Lösung von jeweils mindestens zwei Beispielen, wofür jeweils insgesamt 90 Minuten zur Verfügung stehen.
8. Der theoretische Teil der Abschlussprüfung umfasst die Beantwortung von drei Fragen zu den theoretischen Grundlagen der Mechanik. Dazu steht insgesamt eine Stunde zur Verfügung.
9. Zu den praktischen Prüfungsteilen darf eine selbst **handgeschriebene** und **unterschiedene** Formelsammlung im Umfang einer A4-Seite als Hilfsmittel verwendet werden.
10. Zum theoretischen Prüfungsteil dürfen keine Unterlagen verwendet werden.
11. Die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben muss auf dem dafür zur Verfügung gestellten Papier erfolgen. Ausarbeitungen auf anderem Papier werden nicht bewertet. Während der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben darf der Hörsaal nicht verlassen werden. Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte müssen während der gesamten Prüfungsdauer ausgeschaltet sein. Taschenrechner sind nicht zugelassen.
12. Es ist zu beachten, dass die einzelnen Schritte des eingeschlagenen Lösungsweges nachvollziehbar sein müssen. Für nicht nachvollziehbare Ergebnisse werden keine Punkte vergeben.
13. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Für die beiden praktischen Prüfungsteile und den theoretischen Prüfungsteil sind jeweils maximal 20 Punkte erzielbar. Für eine positive Beurteilung sind mindestens 7 Punkte je Prüfungsteil zu erreichen. Unter der Voraussetzung, dass diese Bedingung erfüllt ist, gilt folgender Notenschlüssel:

Punkteanzahl	Benotung
0 – 29	nicht genügend
30 – 37	genügend
38 – 45	befriedigend
46 – 53	gut
54 – 60	sehr gut

14. In Zweifelsfällen wird nach der Korrektur der schriftlichen Abschlussprüfung zusätzlich eine mündliche Prüfung zur Festlegung der Note angesetzt.